

§ 40 Windenergie an Land (Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
	bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
Anzulegender Wert ^{*1}	12,40	8,17	6,25	5,48	5,29	4,24	3,47
Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20						
Vergütung „Ausnahmefall“	9,92	6,54	5,00	4,38	4,23	3,39	2,78

*1) Der „anzulegende Wert“ dient der Ermittlung der Marktprämie.

Ergänzende Hinweise:

Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).

„Altanlagen“

„Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2017 zu beanspruchen.

„Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs. 2 EEG). (Für „modernisierte“ Anlagen mit einer installierten Leistung größer 5 MW ist § 40 Abs. 3 EEG zu beachten)